

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch die Mitgliederversammlung geordnet.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstands
 - b) die Wahl der Kassenprüfer
 - c) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts des Kassenprüfers sowie die Erteilung der Entlastung
 - d) die Festlegung der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge
 - e) die Konzeption eines Aktions- und Haushaltsplans
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder als dessen Stellvertreter der 2. Vorsitzende.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
3. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Die Beschlussfassung erfolgt offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen.
5. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der 1. Vorsitzenden;
 - dem /der 2. Vorsitzenden;
 - sowie bis zu zwei Beisitzern;
 - dem/der Schriftführer/in;
 - dem/der Schatzmeister/in;
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Beide sind je einzeln vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in getrennten Wahlgängen im Gründungsjahr auf die Dauer eines Jahres, danach jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden, indem die Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Zuwahl für die restliche Amtszeit bei der nächsten Mitgliederversammlung statt. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand bis zum Zeitpunkt einer Neuwahl im Amt.
4. Zu den Vorstandssitzungen werden der Schulleiter, der vorsitzende des Elternbeirates und mindestens ein vom Lehrerkollegium gewählter Vertreter eingeladen. Soweit diese nicht dem Vorstand angehören, haben sie nur eine beratende Stimme.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder und darunter mindestens einer der beiden Vorsitzenden anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
7. Zu den Vorstandssitzungen ist in der Regel unter Angabe der Tagesordnung acht Tage vorher schriftlich oder mündlich einzuladen.